



## **Hinweise für Anbieter von Leistungen zur Lernförderung**

Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und die Lernförderung zusätzlich erforderlich ist. Zusätzlich erforderlich ist Lernförderung dann, wenn sie weder von der Schule über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann und somit die in der Schule bestehenden Angebote bereits ausgeschöpft wurden.

Die Sozialagentur übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für diese Lernförderung. Wollen Sie als Privatperson, Verein, gemeinnütziger Träger oder freier Träger der Jugendhilfe Lernförderung anbieten und diese mit der Sozialagentur abrechnen, sind folgende Punkte zu beachten:

### **1 Voraussetzungen**

Sowohl Privatpersonen als auch Vereine, gemeinnützige Träger oder freie Träger der Jugendhilfe müssen ihre Eignung mit den u.g. Formularen gegenüber dem Jobcenter Mülheim an der Ruhr nachweisen. Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass keinerlei Vorstrafen gegen Sie bzw. gegen die bei Ihnen tätigen Mitarbeiter vorliegen.

### **2 Antragstellung**

Der Vordruck zur Beantragung der Anerkennung als Erbringer von Lernförderung ist im Jobcenter erhältlich oder kann unter <http://sozialagentur.muelheim-ruhr.de> heruntergeladen werden. Hier werden u.a. die von Ihnen angebotenen Lernförderungsfächer sowie die leistbare Stundenzahl abgefragt.

Dieses Formular ist von Ihnen auszufüllen und zusammen mit folgenden Unterlagen bei der BuT-Koordination im Jobcenter einzureichen:

1. ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate), für jeden Mitarbeiter, der in der Lernförderung tätig ist,
2. eine unterschriebene Verpflichtungserklärung (u.a. Ausschluss der Verfolgung verfassungsfeindlicher Ziele),
3. Nachweis über die fachliche Eignung (z.B. durch Bestätigung einer fachkundigen Stelle unter Verwendung von Anhang A und / oder durch Zeugnisse von Berufs- oder Schulabschlüssen, Leistungsnachweise über Prüfungsleistungen aus dem Studium),
4. eine aktuelle Mitarbeiterliste (sofern Anbieter keine Einzelperson)
5. Beschreibung/Konzept der Umsetzung der Lernförderung und ein aktueller Lebenslauf (bei Einzelpersonen)

## **Stand: Juni 2019**

Details sind dem Antragsformular zu entnehmen.

### **3 Abschließen der Leistungs- und Kooperationsvereinbarung**

Haben Sie die benötigten Unterlagen eingereicht, wird das Jobcenter Ihre Eignung prüfen und u.U. einen persönlichen Gesprächstermin mit Ihnen vereinbaren. Werden Sie durch das Jobcenter als Anbieter von Leistungen zur Lernförderung akzeptiert, schließen Sie mit dem Jobcenter eine Leistungs- und Kooperationsvereinbarung ab und bekommen eine Anbieternummer, die Sie bei zukünftigen Abrechnungen stets angeben müssen.

Die Veröffentlichung Ihres Angebots im Internet ist freiwillig. Bitte geben Sie Ihren Wunsch im Rahmen der Vereinbarung an.

### **4 Durchführung der Leistungen**

Personen deren Antrag auf Lernförderung durch das Jobcenter positiv beschieden worden ist, reichen Ihnen den Bescheid des Jobcenters über den Umfang der genehmigten Stunden ein.

Für eine Nachhilfestunde

- eines Nachhilfeschülers der Primar- und Sekundarstufe I können 12,50 € / 45 Minuten und
- für Nachhilfeschüler der Sekundarstufe II können 15,00 € / 45 Minuten übernommen werden.

Ist ein Gruppenunterricht möglich, darf die Gruppe nicht mehr als drei Schüler umfassen.

### **5 Abrechnung der Leistungen**

Die von Ihnen erbrachten Leistungen können im Nachhinein durch Einreichen einer Rechnung (nur mit Vorlage des Originalbescheides) mit der Sozialagentur abgerechnet werden. Für jeden leistungsberechtigten Schüler ist eine separate Rechnung unter Auflistung des jeweiligen Nachhilfelehrers sowie der von ihnen geleisteten Stunden mit den unterrichteten Fächern (analog der Angaben im Bewilligungsbescheid) zu erstellen.

Leistungen, die von Ihnen erbracht werden, für die Ihnen aber keine Bewilligung der Sozialagentur vorliegt oder die Sie leisten, ohne dass Sie von der Sozialagentur als Anbieter von Lernförderung akzeptiert wurden, können nicht erstattet werden.

## **Kontakt**

Stadt Mülheim an der Ruhr

Sozialagentur

Koordination und Planung Bildungs- und Teilhabepaket

**E-Mail: [but\\_koordination@muelheim-ruhr.de](mailto:but_koordination@muelheim-ruhr.de)**

<http://sozialagentur.muelheim-ruhr.de>